

§ 2 Zweck, Verwirklichung

2.1 Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege für Kinder und Jugendliche;
- b) die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere kranker Kinder und Jugendlicher;
- c) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für kranke Kinder und Jugendliche;
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf kranke Kinder und Jugendliche;
- e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Bezug auf einen Kinder-Campus Schwabing auf dem Gelände des Klinikums München Schwabing;
- f) die Unterstützung von Personen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind (mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO).

2.2 Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch:

- a) die Förderung der besseren Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und auch der Betreuung ihrer Familien in der Kinderklinik München Schwabing;
- b) die Förderung der Entstehung eines Kinder-Campus Schwabing mit entsprechenden Einrichtungen auf dem Gelände des Klinikums München Schwabing und dessen Erhaltung;
- c) die Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit aller Träger, Einrichtungen und Personen, die an der Versorgung und Betreuung kranker Kinder und Jugendlicher und auch der Betreuung ihrer Familien an der Kinderklinik München Schwabing und an einem Kinder-Campus Schwabing beteiligt sind;
- d) die Förderung des Neubaus der Kinderklinik München Schwabing und dessen Erhaltung;
- e) die Förderung der Sanierung des Altbaus der Kinderklinik München Schwabing und dessen Erhaltung;
- f) die Förderung der räumlichen und sachlichen Ausstattung des Neubaus und des sanierten Altbaus der Kinderklinik München Schwabing, die den

Kindern und Jugendlichen und den diesen versorgenden und betreuenden Personen zugutekommt;

- g) die Förderung der personellen Ausstattung der Kinderklinik München Schwabing, insbesondere im ärztlichen, pflegerischen, erzieherischen, schulischen, psychosozialen und administrativen Bereich und im medizinischen Assistenzbereich, wozu insbesondere die Kinderklinik München Schwabing und auch ein Kinder-Campus Schwabing für Personal attraktiv gemacht werden soll;
- h) die Förderung der Erziehung und Bildung und der sozialen Unterstützung kranker, insbesondere langzeit- und chronisch-kranker Kinder und Jugendlicher an der Kinderklinik München Schwabing und an einem Kinder-Campus Schwabing, insbesondere
 - die Förderung von Möglichkeiten für kranke Kinder und Jugendliche, ihre Schullaufbahn unter den individuellen Bedingungen ihrer Erkrankung und des jeweiligen Behandlungsansatzes weiterzuführen;
 - die Förderung schulbezogener Betreuung, Beratung, Begleitung und Inklusion kranker Kinder und Jugendlicher und deren Familien (Eltern, Großeltern, Geschwister et al.);
 - die Förderung einer Tätigkeit der Schule für Kranke auf Grundlage der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhaus-schulordnung);
- i) die Förderung palliativmedizinischer Einrichtungen, Hospizeinrichtungen, ambulanter Nachsorgestrukturen, Einrichtungen zur Krisenintervention und heilpädagogischer Betreuungsangebote zur Versorgung und Betreuung kranker, insbesondere langzeit- und chronisch-kranker Kinder und Jugendlicher an der Kinderklinik München Schwabing und auf einem Kinder-Campus Schwabing;
- j) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere sogenannter Drittmittelprojekte, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege für Kinder und Jugendliche an der Kinderklinik München Schwabing oder auf einem Kinder-Campus Schwabing dienen;
- k) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere in Bezug auf Entstehung und Erhaltung eines Kinder-Campus Schwabing auf dem Gelände des Klinikums München Schwabing, dessen Bestands-Gebäude teilweise dem Denkmalschutz unterliegen;

- l) die Unterstützung persönlich oder wirtschaftlich hilfebedürftiger Personen, die sich in einer Notlage befinden,
 - entweder aufgrund der erforderlichen Behandlung (Diagnose- wie Therapiemaßnahmen) eines kranken, insbesondere langzeit- und chronisch-kranken Kindes oder Jugendlichen an der Kinderklinik München Schwabing oder auf einem Kinder-Campus Schwabing,
 - oder bereits aufgrund der Erkrankung, sofern die Unterstützung zur erforderlichen Behandlung (Diagnose- wie Therapiemaßnahmen) an der Kinderklinik München Schwabing oder auf einem Kinder-Campus Schwabing erfolgt;
- m) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere wissenschaftlicher und informativer Art zur Förderung des Stiftungszwecks;
- n) die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Förderung des Stiftungszwecks;
- o) die Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Stiftungszwecks.

2.3 Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO)

- a) für die Förderung der in § 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder
- b) für die Förderung der in § 2.1 steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die Mittel beschafft werden, soll die in § 2.1 genannten steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch die in § 2.2 genannten Maßnahmen verwirklichen.

2.4 § 2.2 und § 2.3 sind nicht abschließend. Es können auch andere Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, um den Stiftungszweck zu verwirklichen. Die Zwecke in § 2.1 müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht, die Verwirklichungsmaßnahmen in § 2.2 und § 2.3 nicht in gleichem Maße umgesetzt werden.

2.5 Begünstigte haben keinen Rechtsanspruch aus der Stiftung, insbesondere nicht aufgrund dieser Satzung, aufgrund wiederholter Gewährung oder aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes.